

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Justierungen PBG

**Teilnehmerangaben:**

SP Zürich  
SP Zürich  
Lisa Hübsch  
Gartenhofstrasse 15  
8004 Zürich

E-Mail-Adresse: lhuebsch@spzuerich.ch

**Kontaktangaben:**

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstr. 12  
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: justierungen-pbg@bd.zh.ch  
Telefon: 043 259 30 22

**Teilnehmeridentifikation:**

2093

## Justierungen PBG

Auszug der Stellungnahme vom 23. Juni 2021

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	B. Durchstossung Landwirtschaftsgebiet	<p>Erfasst von: Felix Hoesch</p> <p>In die Interessensabwägung unter welchen Umständen Bauten im Landwirtschaftsgebiet erlaubt sind, soll folgende Punkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle potenziell geeigneten Flächen in der Bauzone der Gemeinde werden von einer kantonalen Stelle oder einer sonstigen von der Gemeinde unabhängigen Stelle identifiziert. Werden die Flächen von der Gemeinde identifiziert muss das Ergebnis von einer kantonalen oder sonst wie unabhängigen Stelle verifiziert werden.</li> <li>• 2 unabhängige Fachstudien, welche bestätigen das die Errichtung der Anlagen in der Bauzone auch mit Angepassten Öffnungszeiten und spezifischen Nutzungskonzepten nicht möglich ist.</li> <li>• Es wurden in den letzten 10 Jahren keine für die Anlage geeigneten Flächen in der Bauzone von der Gemeinde veräussert.</li> <li>• Die Gemeinde hatte in den letzten 10 Jahren keine Möglichkeit geeignete Flächen in der Bauzone zu erwerben.</li> <li>• Die Gemeinde hat mit allen Besitzern von geeigneten Flächen in der Bauzone Verhandlungen über einen möglichen Kauf oder Abtausch der Flächen geführt. Diese bestätigen schriftlich, dass sie die Fläche innerhalb von 5 Jahren der Gemeinde in keiner Form für das Projekt zur Verfügung stellen werden. Die Gemeinde muss marktübliche Konditionen anbieten.</li> <li>• Wenn private Trägerschaften öffentliche Aufgaben erfüllen und dafür Projekte ausserhalb der Bauzone realisieren, sollten sie nicht gewinnorientiert geführt werden dürfen (gemeinnützige Genossenschaften, Vereine, Stiftungen als Organisationsform).</li> </ul> <p>Allgemein sollte gelten (auch bei positiv Standort gebundenen Anlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Flächenbedarf für die Anlagen ist auf das absolute Minimum zu reduzieren. Teilprozesse oder Infrastrukturen, welche nicht zwingend am selben Standort sein müssen, sollten getrennt und in der Bauzone realisiert werden. Auch wenn dies die Betriebskosten erhöht und organisatorischen Mehraufwand mit sich bringt - z.B Büros, Lagerräume, Parkplätze etc.</li> <li>• Die Erschliessung der Anlage darf nicht zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft führen. Falls durch die Erschliessung Faunistische Habitate zerschnitten werden muss der Austausch zwischen den Populationen mit geeigneten Massnahmen sichergestellt werden (Ökologische Infrastruktur); insbesondere bei Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachfaltern, Schnecken, Fledermäusen, Vögeln etc.</li> <li>• Der entstehende Mehrverkehr muss minimiert werden. Nur betrieblich notwendige Fahrten sind zulässig. Erholungs- und Freizeitverkehr in Zusammenhang mit den Anlagen ist nicht gestattet. Zufahrten zu Entsorgungsanlagen von Privatpersonen sind zu Kontingentieren. Der Betreiber sorgt für Möglichkeiten, dass die Mitarbeiter für die Zufahrt auf dem Arbeitsweg Alternativen zum MIV haben, welche keine wesentliche Verlängerung der Wegzeit mit sich bringen. Die Zufahrt der Mitarbeiter ausserhalb der Arbeitszeit (Arbeitsweg) mit dem MIV ist nur bei begründeten Ausnahmen möglich.</li> <li>• Die Bauten müssen höchsten energetischen Standards entsprechen.</li> <li>• Regenwasser sollte vor Ort genutzt oder versickert werden.</li> <li>• Wenn durch den Bau negative Einflüsse auf Habitate der einheimischen Flora und Fauna verursacht werden, sind diese zu kompensieren. Dafür muss vor Baubeginn der Ist-Zustand von Spezialisten aufgenommen werden.</li> <li>• Die Umgebungsgestaltung muss mit einheimischen Pflanzen erfolgen (Wildformen). Heimische Obstsorten sind zugelassen. Die Pflege muss auf die</li> </ul>	<p>Die Kriterien, welche öffentliche Anlagen in Landwirtschaftszonen erlauben, sind zu umfassend.</p> <p>Positiv Standortgebundene Projekte sind kein Problem; bei negativ Standortgebunden besteht Handlungsbedarf. Da ansonsten alle Projekte mit Lärmemissionen bereits in Landwirtschaftsgebiet verlagert werden (Sportplätze, Werkhöfe etc). Dies befeuert die Zersiedelung. Die Messlatte muss sehr hoch angelegt werden, damit negativ Standortgebundene Projekte zulässig sind. Den Passus «oder wenn die vorgesehene öffentliche Nutzung aufgrund ihres Raum- bzw. Flächenbedarfs nicht innerhalb des Siedlungsgebiets untergebracht werden kann» ist sehr problematisch, da dies verhindert, dass die Gemeinden Landreserven in der Bauzone sehr schnell zubauen und danach Flächenintensive Anlagen in die Landwirtschaftszone verlegen.</p> <p>Die genannten Beispiele für Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind allesamt problematisch. Schulhäuser, Erholungs- und Sportanlagen oder Bauten- und Anlagen der Ver- und Entsorgung. Die Kompensation von FFF und die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens als Ausschlusskriterium dürfen bei weitem nicht die einzigen Kriterien sein welche es ermöglichen solche Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu errichten.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Bedürfnisse der Arten abgestimmt sein. Die Umgebend soll möglichst vielen Arten der einheimischen Fauna Unterschlupf und Nahrung bieten.	
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	D. Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen	Erfasst von: Felix Hoesch Die SP Kanton Zürich unterstützt im Grundsatz die Variante 1 mit der Umsetzung in § 220.	Die Gemeinden haben in dieser Variante mehr Gestaltungsmacht.
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	D. Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen	Erfasst von: Felix Hoesch Wir fordern, dass bereits im PBG eine zeitliche Obergrenze für sämtliche Zwischennutzungen festgeschrieben wird.	Sonst werden die Provisorien zu festen Zuständen und erhalten irgendwann Bestandsschutz oder werden gar denkmalpflegerisch geschützt.
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	D. Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen	Erfasst von: Felix Hoesch Es soll festgeschrieben werden in welchen Zonen welche Fremdnutzungen zulässig sind.	Nur so ist garantiert, dass nicht komplett andere Zwischennutzungen ermöglicht werden.
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	E. Klärung massgebendes Terrain	Erfasst von: Felix Hoesch Wir beantragen, dass Variante 2 umgesetzt wird.	Diese Variante kommt dem ursprünglich entstandenen Terrain wesentlich näher.
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	E. Klärung massgebendes Terrain	Erfasst von: Felix Hoesch Wenn möglich sollen auch auf alte Dokumentationen (Fotos, Zeichnungen, Beschreibungen) des ursprünglichen Terrains verwendet werden um das massgebende Terrain zu definieren.	Damit soll verhindert werden, dass missbräuchliches Verändern des Terrains zum Bestand wird.